

Martin Biersack

Reputation und Ausweis. Die Feststellung nationaler Zugehörigkeit in Hispanoamerika

Zusammenfassung

›Ausländer‹ ist keine Wesensbestimmung, sondern eine relationale Kategorie. Eine Person wird in einem bestimmten Zusammenhang als Ausländer bezeichnet, um ihre Nichtzugehörigkeit zu verdeutlichen. Die Zuordnung zur Kategorie des Ausländers (*extranjero*) war im kolonialen Hispanoamerika von besonderer Bedeutung, denn hier verboten die Gesetze den *extranjeros* den Aufenthalt. Dennoch lebten viele Migranten nichtspanischer Herkunft in Hispanoamerika. Aus der Spannung zwischen der *de facto* Duldung und der Exklusion *de jure* resultierten zahlreiche Konflikte um Personen, deren Aufenthalt als Ausländer in Frage gestellt wurde. Für die kolonialen Behörden war es alles andere als einfach zu bestimmen, wer als *extranjero* und wer als Spanier zu gelten hatte. In diesem Beitrag werden sowohl die Praktiken der kolonialen Verwaltung zur Identifikation von Personen analysiert als auch die Strategien nichtspanischer Migranten, sich einer für sie nachteiligen Kategorisierung als *extranjero* zu entziehen. Ausgangspunkt ist dabei die Frage, in welchen Situationen die Kategorie des *extranjero* überhaupt aktiviert und die nationale Zugehörigkeit einer Person relevant wurde.

Schlagwörter

Kategorisierung, Ausländer, Kolonialgeschichte, Hispanoamerika, Rechtspraktiken

PD Dr. Martin Biersack
LMU München, Geschichte der Frühen Neuzeit

Ethnisierung und (Im)Mobilitäten in historischer Perspektive / Zeitschrift für Migrationsforschung – Journal of Migration Studies (ZMF) 2023 3 (1): 27–51,
DOI: <https://doi.org/10.48439/zmf.162>

Reputation and Credentials. Determining National Belonging in Hispano-America

Abstract

›Foreigner‹ is a relational, not an essentialist category. In any specific context, a person is categorized as a foreigner to indicate their nonbelonging. The category of foreigner (*extranjero*) was of particular importance in colonial Hispano-America because the laws prohibited *extranjeros* from residing there. Nevertheless, there were many migrants of non-Hispanic origin living in Hispano-America. Tension between the *de facto* tolerance and the *de jure* exclusion resulted in numerous conflicts around those people whose residence as foreigners was questioned. However, it was difficult for the colonial authorities to determine who should be treated as a foreigner and who as a Spaniard. This article analyses both the practices of the colonial administration when identifying people's national belonging and the strategies of the non-Spanish migrants in avoiding being discriminated against and categorized as *extranjero*. For this, the starting point is to determine those situations in which the category *extranjero* was activated so that a person's national belonging became relevant.

Keywords

Categorization, foreigners, colonial history, Spanish America, legal practice

* * * * *

1 Einleitung

Im Jahr 1809 erließ der Vizekönig des Vizekönigreichs Río de la Plata, Baltasar Hidalgo de Cisneros, ein Dekret, die *extranjeros* (Ausländer) auszuweisen.¹ Diese Anordnung sollte auch in Hochperu, dem heutigen Bolivien, umgesetzt werden. Einer der von Ausweisung Betroffenen war der Franzose José Rodríguez Ramos. Er lebte bereits seit 33 Jahren in Hispanoamerika und seit 28 Jahren in La Plata (heute Sucre), wo er als Kaufmann tätig und mit

1 Die spanische Regierung wandte die Gesetze gegen Ausländer nur in sehr seltenen Fällen auf Frauen an. Frauen waren Gegenstand staatlicher Regulierungsmaßnahmen, wenn im Kriegsfall die Angehörigen einer verfeindeten Nation ausgewiesen oder interniert wurden oder wenn es sich um Protestantinnen handelte. Ansonsten bezogen sich Ausweisungskampagnen und Ausweisungsverfahren fast ausschließlich auf Männer, weshalb die von mir genannten Beispiele auch nur diese erwähnen.

einer Spanierin verheiratet war. Trotzdem sollte er als Ausländer und Franzose – Spanien befand sich im Krieg mit dem napoleonischen Frankreich – ausgewiesen werden. Dagegen legte Rodríguez Ramos bei der *Audiencia* von La Plata, dem zuständigen obersten Gerichtshof, Berufung ein. Er erbrachte zahlreiche Nachweise über seine Integration in das religiöse, kommunale und ökonomische Leben La Platas. Seine Anwesenheit habe bislang keinerlei Konflikt hervorgerufen, weshalb auch keinerlei Zweifel bezüglich seiner Loyalität zu Spanien bestünden. Vielmehr fühle er sich den Spaniern verbunden und keinesfalls als Ausländer, denn »niemals habe ich mich dieser Kategorie zugeordnet nur durch den Zufall, im Teil des alten Navarra geboren zu sein.«²

Oloron, wo Rodríguez Ramos geboren worden war, zählte als Nieder-Navarra zu Frankreich, während Ober-Navarra seit Beginn des 16. Jahrhunderts zu Spanien gehörte. Sollte Rodríguez Ramos, wie er meinte, nur durch den Zufall, auf der falschen Seite der navarresischen Grenze geboren zu sein, im fernen Andenhochland als Franzose und deshalb als Ausländer gelten und nicht als Spanier? Formaljuristisch war dies so, denn 1569 hatte Philipp II. festgelegt, dass »Ausländer in den Reichen der Indias [...] diejenigen sind, die nicht *naturales* dieser unserer Reiche von Kastilien, León, Aragón, Valencia, Katalonien und Navarra sind oder der Inseln Mallorca und Menorca, die zur Krone von Aragón gehören« (Ayala 1988, S. 111). Als Spanisch galt eine Person amtlich nur dann, wenn sie in einem der spanischen Königreiche geboren wurde (*ius soli*) oder von spanischen Eltern abstammte (*ius sanguinis*) (Herzog 2003, S. 11). Mit dem Geburtsort im französischen Oloron war Rodríguez Ramos somit – unabhängig davon, wie gut er in La Plata integriert war oder ob er sich als Spanier fühlte und bezeichnete – *extranjero*.

In diesem Fall war die Entscheidung eindeutig. Viele andere Fälle erwiesen sich nicht als so klar. Angeblich ebenfalls aus Oloron stammte Juan Rodríguez, der viele Jahre mit spanischer Identität in Oaxaca (Mexiko) gelebt hatte. Eine Person denunzierte ihn: Er heiße in Wahrheit Moulia und sei in Oloron in Frankreich geboren.³ Wie aber sollten die Behörden im fernen Oaxaca feststellen, ob es sich bei der fraglichen Person um Juan Rodríguez aus dem spanischen Navarra oder um Jean Moulia aus dem französischen Navarra und damit um einen Franzosen und Ausländer handelte?

Bereits 1714 kritisierte Bartolomé Arzáns de Orsúa y Vela, ein Chronist des in Hochperu gelegenen Potosí, die Ausweisung von Franzosen. Wer lebe

2 »Jamás me he considerado en esta clase, más por el accidente de haver solo nacido en la parte de Navarra la vieja«. Archivo General de la Nación Argentina (Buenos Aires), X, Gobierno de Buenos Aires, leg. 107, Audiencia de Charcas, doc. 178, s.f.

3 Archivo General de la Nación (Mexiko-Stadt), Historia, vol. 450, exp. 2, fol. 11r.

immer dort, wo er geboren sei, fragte er. Und wer sei dort geboren, wo er lebe, um Reichtum und respektable Ämter zu genießen?

Sind wir nicht alle letztlich Verbannte? Ja, sogar diejenigen, die den Provinzen vorstehen, und sogar diejenigen, die ausgedehnte Königreiche regieren. Der einzige Unterschied liegt in der Freiheit [dies zu können].⁴

Hinter der Aussage von Arzáns de Orsúa y Vela steht der Gedanke, dass alle Menschen, sobald sie ihre Heimatstadt verlassen, zu Fremden werden. Fremde_r zu sein ist genauso wie Ausländer_in zu sein eine relationale Kategorie. Eine Person wird in einem bestimmten Kontext im Verhältnis zu anderen als Ausländer_in oder Fremde_r bezeichnet bzw. bezeichnet sich selbst als solche_r (Müller-Funk 2016, S. 15–34).

Es ist das Verdienst von Tamar Herzog, als Erste die Zugehörigkeit von Spaniern und Ausländern im frühneuzeitlichen spanischen Imperium unter konstruktivistischem Blickwinkel analysiert zu haben. Ob eine Person als Spanier oder als Ausländer zu gelten hatte, wurde situativ bestimmt. Je nach Kontext konnte die Antwort anders ausfallen.⁵ In ihrer Monographie *Defining Nations* weist Tamar Herzog die Bedeutung lokaler Integration nach, durch der es *extranjeros* gelang, als *vecinos* (Einheimische bzw. ›Bürger‹) angesehen zu werden, sodass sie *de facto* die Rechte und Pflichten von Spaniern ausübten. Die Naturalisierung durch den König, durch die ein *extranjero* auch formal zum *español* wurde, bestätigte einen *de facto* durch die Integration erreichten Zustand *de jure*. Dabei blieb die formale Naturalisierung die Ausnahme und in der Regel auf wohlhabende ausländische Kaufleute beschränkt. Die meisten *extranjeros* lebten – so die erwähnten Rodríguez Ramos und Juan Rodríguez – wie Spanier unter Spaniern, ohne dass ihre Herkunft thematisiert werden musste (Herzog 2003).

In diesem Beitrag nehme ich die Verfahren und Praktiken in den Blick, mit denen die kolonialen Behörden nationale Zugehörigkeit bestimmten und damit auch feststellten, ob es sich bei einer Person um einen Ausländer oder um einen Spanier handelte.⁶ Das koloniale Hispanoamerika ist für eine Un-

4 Arzáns de Orsúa y Vela (1965, S. 23f.).

5 Explizit machte Tamar Herzog den konstruktivistischen Ansatz 2012 in folgendem Titel: ›Can You Tell a Spaniard When You See One? ›Us‹ and ›Them‹ in the Early Modern Iberian Atlantic‹; Herzog (2012b).

6 Die Nation ist ein Quellenbegriff, der im 18. Jahrhundert breite Verwendung im spanischen Imperium fand und zunächst nichts anderes besagte als die Herkunft einer Person. Dabei konnte sich die Nation sowohl auf die ethnisch-sprachliche Herkunft beziehen (z.B. ›alemanes‹, ›italianos‹) als auch auf ein politisches Gebilde (z.B. ›suizos‹, ›prusianos‹, ›imperiales‹, ›venecianos‹, ›genoveses‹). Siehe allgemein zur Verwendung des Begriffs Nation in der Frühen Neuzeit und in der Zeit der Französischen Revolution: Stauber (2019). Zu Spanien: Recio Morales und Glesener (2011).

tersuchung, die einem konstruktivistischen Ansatz folgend die Praxis der Zuschreibung zur Kategorie ›Ausländer‹ analysiert, aus zwei Gründen von besonderem Interesse:

Zum einen war in der Frühen Neuzeit, anders als im bürokratischen Nationalstaat des 19. und 20. Jahrhunderts, die Nationalität einer Person nicht amtlich fixiert. Instrumente zur bürokratischen Erfassung der Bevölkerung wie Pass- und Meldewesen kamen nur punktuell zum Einsatz und wurden in den meisten Ländern erst in Folge der Französischen Revolution institutionalisiert. Die Obrigkeiten zeigten sich deshalb nur sehr eingeschränkt in der Lage, Auskunft über die nationale Herkunft zu geben (Fahrmeir 2000, S. 101f.; Härter 2015, S. 79; Scholz 2020, S. 135). Es stellte sich also die Frage, wie Personen in einer Epoche identifiziert werden konnten, in der es kein Einwohnerverzeichnis oder Melderegister existierte und die Bevölkerung auch nicht über persönliche Ausweisdokumente verfügte.⁷ Konkret ergab sich dieses Problem, wenn die spanische Regierung anordnete, Ausländer auszuweisen. Wie aber sollten die Behörden in Erfahrung bringen, wer als Ausländer zu gelten hatte, wenn sich diese – anders als Rodríguez Ramos – nicht selbst bei den Behörden meldeten? Was geschah in Fällen, in denen eine Person wie Juan Rodríguez als Ausländer angezeigt worden war?

Zum anderen war das koloniale Hispanoamerika ein Sonderfall, da Spanien im Unterschied zu anderen Ländern schon frühzeitig Gesetze erließ, um die Immigration von Ausländern zentral zu steuern (Jansen 2021, S. 13). Bereits im 16. Jahrhundert entstand mit der Indienpassage ein bürokratisches Prozedere, dem sich Reisende auf dem Weg nach Amerika unterziehen mussten. Mit der Kontrolle des Reiseweges wollte Spanien die Kolonisierung seiner transatlantischen Territorien regulieren, wobei aus religions-, handels- und sicherheitspolitischen Erwägungen *extranjeros* der Zugang verwehrt werden sollte (Sainz Varela 2006; Siegert 2006; Martínez 1983). Die Exklusion der *extranjeros* fand schließlich Eingang in die sogenannten Indiengesetze, die 1680 unter dem Titel *Recopilación de las Leyes de Indias* publiziert wurden.⁸ Sie trugen der Regierung der Vizekönige und Gouverneure auf, Ausländer aus ihrem Amtsbereich nach Spanien auszuweisen.

7 Zu den Praktiken der Identifikation in der Frühen Neuzeit allgemein siehe den Sammelband: Greefs und Winter (2019). Für die Entstehung des modernen Passwesens: Torpey (2001). Für Reisedokumente und Identifikationspraktiken im Mittelalter und im 16. Jahrhundert: Groebner (2004). Umfassend zu den Identifikationspraktiken in Frankreich: Denis (2008).

8 Die Gesetze zu Ausländern befinden sich als 27. Titel (*título*) *De los extranjeros, que pasan a las Indias, y su composición, y naturaleza, que en ellas pueden adquirir, para tratar, y contratar* im 9. Buch (*libro*) der *Recopilación de las Leyes de las Indias*.

Die Differenz zwischen Vorschrift und Praxis ist ein frühneuzeitliches Phänomen, das sich in vielen Bereichen beobachten lässt, in denen Gesetze nicht im Sinne des Wortlautes befolgt wurden (Schlumbohm 1997). Dies galt auch und besonders für Hispanoamerika, wohin trotz der rechtlichen Exklusion der *extranjeros* zahlreiche europäische Immigranten nichtspanischer Herkunft gelangten. Formal sahen die Gesetze nur die Duldung jener Ausländer vor, die ein ›nützlich‹ Handwerk ausübten, katholisch und von ›guter Lebensführung‹ waren. Die Rechtspraxis erwies sich allerdings als weniger streng und beinhaltete eine Reihe weiterer Ausnahmen. So duldeten die spanische Regierung *extranjeros* auch dann, wenn sie ihre Tätigkeit allgemein als nützlich erachtete, weil sie beispielsweise als Arzt praktizierten, wenn sie mit Spanierinnen verheiratet oder wenn sie zum Katholizismus konvertiert waren. Außerdem gab es humanitäre Gründe wie Krankheit oder Alter, die ebenfalls ein Abweichen von der gesetzlichen Exklusion erlaubten.⁹

Wer seinen Status als Ausländer nicht durch die Naturalisierung, die Ehe mit einer Spanierin oder das Ausüben eines nützlichen Handwerks absichern konnte, befand sich in einer rechtlich prekären Situation und lief Gefahr, ausgewiesen zu werden. Die Identifikation von Ausländern verfügte deshalb über Konfliktpotential, das seinen Niederschlag im Verwaltungsschriftgut gefunden hat. Das Quellenmaterial der in Hispanoamerika relativ häufig – im Schnitt alle 15 bis 20 Jahre – durchgeführten Ausweiskampagnen ermöglicht es, die Praktiken der Identifikation von Individuen als Ausländer zu analysieren. Ich rekonstruiere diese Praktiken anhand von Beispielen aus Chile, Río de la Plata, Hochperu, Peru, Mexiko und Kuba. Sie galten aber nicht nur für die genannten Verwaltungseinheiten, sondern waren für ganz Hispanoamerika gültig. Die Untersuchung bezieht sich auf das lange 18. Jahrhundert, wobei die meisten Beispiele aus der Zeit der Atlantischen Revolutionen stammen. Aufgrund der Revolutionen und der damit zusammenhängenden Kriege wurden häufiger Kampagnen zur Erfassung und Ausweisung von Ausländern angeordnet, bei denen die Behörden vor allem Franzosen, aber auch Briten verstärkt in den Fokus nahmen. Dies spiegelt sich in der Produktion entsprechender Akten und somit der guten Quellenlage für die Zeit seit den 1780er Jahren wider. Die Rechtspraktiken werden als gegenüber dem zeitlichen Wandel stabile Verfahren zur Feststellung der nationalen Herkunft rekonstruiert. Allerdings lässt sich über den Untersuchungszeitraum eine bedeutsame Verschiebung feststellen, welches Instrument der Identifikation die Behörden bevorzugten. Die Furcht vor der Infiltration revolutionärer Agenten seit den 1780er Jahren bewirkte ein zunehmendes

⁹ Zu den Gesetzen gegen Ausländer siehe Konetzke (1945). Zur Rechtspraxis bei den Ausweisungen: Biersack (2017).

Misstrauen der Behörden gegenüber Zeugenaussagen, um die Identität einer Person zu belegen, und den Übergang zu einer Rechtspraxis, die sich hierfür auf Dokumente wie Pässe oder Taufscheine stützte.

Gegenstand der Untersuchung sind Menschen nichtspanischer Herkunft wie die erwähnten Rodríguez Ramos und Juan Rodríguez, die oft Jahre oder Jahrzehnte unbehelligt in Hispanoamerika lebten. Die Analyse beschränkt sich deshalb im Folgenden auf das Präsenzregime, in dem Fragen der Zugehörigkeit, Integration und Teilhabe immigrierter Personen verhandelt werden. In ihm agierten die spanischen Behörden punktuell und reaktiv, um Personen als *extranjeros* zu erfassen. Im Mobilitätsregime, das den Zugang nach Hispanoamerika und das Reisen dort regulierte, fand die Kontrolle der Reisenden in Hinblick auf ihre Herkunft dagegen proaktiv und kontinuierlich statt.¹⁰ Um fremde Reisende zu identifizieren, kamen andere Praktiken zum Einsatz als bei der Feststellung der nationalen Herkunft von Personen, die vor Ort mehr oder weniger bekannt waren. Dabei spielten im Mobilitätsregime besonders Dokumente und Verhöre, aber auch informelle Habitusprüfungen eine Rolle, während im Präsenzregime – wie noch gezeigt wird – dem Zeugnis der Einwohner (*vecinos*) besondere Bedeutung zukam.

Die Untersuchung der Identifikationspraktiken wird in drei Schritten vorgenommen. In einem ersten Schritt analysiere ich, in welchen Fällen die Frage der Nation Relevanz gewann, um zu bestimmen, ob eine Person juristisch als *extranjero* zu gelten hatte. In einem zweiten Schritt wird dargelegt, welche Indikatoren dazu führten, dass eine Person in einem bestimmten Zusammenhang überhaupt als Ausländer wahrgenommen wurde. In einem dritten Schritt folgt die Untersuchung der Rechtspraktiken, mit denen die kolonialen Behörden die nationale Zugehörigkeit amtlich feststellten, wenn die Identifikation einer Person als *extranjero* auf Widerspruch stieß.

2 Aktivierung der Kategorie *extranjero*

Die Frage, ob Personen unter dem juristischen Status eines *extranjeros* zu kategorisieren waren, konnte von zwei Seiten aus aktiviert werden: einerseits von unten durch Einzelpersonen und Korporationen wie Stadtrat, Inquisition, Protomedikat (die Vertretung der Ärzteschaft) oder *Consulado* (Vertretung der Kaufmannschaft), wenn sich diese an die Kolonialregierung – also den König in Madrid oder die Vizekönige, Gouverneure und *Audiencias* in Amerika – wandten. Eine Beschwerde konnte sich gegen namentlich genannte Personen richten, die als Ausländer angezeigt wurden, oder abstrakt auf deren Anwesenheit oder Tätigkeit in einer bestimmten Berufsgruppe. Ande-

¹⁰ Vgl. zum Mobilitäts- und Präsenzregime: Oltmer (2015, S. 22).

rerseits konnte die Kolonialregierung selbst die Ausweisung von Ausländern anordnen. Es gab allgemeine Ausweisungsdekrete, die von der Regierung in Madrid für ganz Hispanoamerika erlassen wurden. Daneben lassen sich noch eine Reihe weiterer Anordnungen finden, die der König, seine Vizekönige oder Gouverneure nur für eine Verwaltungseinheit, beispielsweise ein Vizekönigreich, eine Provinz oder eine Stadt erließen. Zudem gab es auch Ausweisungen, die sich nur auf eine bestimmte Gruppe von Ausländern bezogen, beispielsweise ausländische Kleriker, Ärzte, Handwerker oder Kaufleute.

Einzelpersonen und Korporationen rechtfertigten ihre Proteste gegen die Anwesenheit von Ausländern mit Argumenten, mit denen auch die spanische Regierung die Durchführung einer Ausweisungskampagne begründete.¹¹ Angeführt wurden – in unterschiedlicher Kombination und Gewichtung – Recht, Religion, Handelspolitik, Konkurrenz, Sicherheit und die Sitten. Der Gouverneur von Veracruz verwies beispielsweise 1735 darauf, dass sich in Neuspanien sehr viele Ausländer befänden, wodurch schädliche Konkurrenz für den spanischen Handel entstehe und ausländische Ketzler eine Gefahr für die Religion sowie ausländische Spione eine Gefahr für die Sicherheit darstellten.¹²

Die Begründungen waren letzten Endes austauschbar und lediglich argumentatives Beiwerk für die Forderung, Ausländer auszuweisen. Dies verdeutlichte der Jurist Benito de la Mata Linares, der sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Indienrat mit der Materie der Ausländer befasste. In einem Gutachten führte er zwar eine Reihe von Gründen an, warum Ausländer entweder ausgewiesen oder geduldet werden könnten. Diese Argumente dienten ihm aber nur dazu, um seine Schlussfolgerung vorzubereiten, wonach die während der Kolonialzeit geltende Exklusion der Ausländer eine »zentrale Maxime der hispanoamerikanischen Gesetzgebung« (»máxima fundamental de la legislación indiana«) gewesen sei.¹³ Um die Ausweisung von Ausländern zu fordern, war die Berufung auf die Gesetze ausreichend.

Da die Anwesenheit von Ausländern einen Verstoß gegen die Gesetze des Königs darstellte, mussten dieser oder die in seinem Namen agierenden Vizekönige, Gouverneure und Gerichtshöfe – unabhängig von der konkreten Situation oder Begründung – handeln, wenn sich Untertanen mit einer entsprechenden Beschwerde an sie wandten. So war es 1736 die wahrscheinlich von der spanischen Kaufmannschaft motivierte Beschwerde des Gouver-

¹¹ Dies entspricht der Erkenntnis von Adrian Masters, dass der Indienrat beim Erlass von Dekreten häufig auf Formulierungen aus den Beschwerden bzw. Petitionen zurückgriff, auf die das Dekret antwortete; Masters (2018).

¹² Schreiben des Gouverneurs vom 26.8.1735. AHN, Ultramar, 4660, exp. 2, n. 24.

¹³ Real Academia de la Historia (Madrid) (=RAH), Col. Mata Linares, Bd. 77, fol. 261r.

neurs von Veracruz, die den Indienrat dazu veranlasste, die Ausweisung der Ausländer für ganz Hispanoamerika anzuordnen. Hinter der im Jahr 1750 befohlenen Ausweiskampagne stand ein Protest des *Consulado* von Cádiz und hinter der des Jahres 1767 mehrere Petitionen des *Consulado* von Lima.¹⁴ 1809 war es schließlich erneut die Initiative des *Consulado* von Cádiz, die das letzte von einer spanischen Regierung für ganz Amerika erlassene Ausweisungsdekret initiierte.¹⁵ Auf eine Beschwerde gegen die Anwesenheit von Ausländern (Aktivierung von unten) oder auf ein königliches Dekret (Aktivierung von oben), Ausländer auszuweisen, antworteten die kolonialen Behörden mit der Durchführung einer Ausweiskampagne in ihrem Amtsbereich. Dazu wurden zunächst die Personen erfasst, die als *extranjeros* zu gelten hatten, um dann eine Entscheidung zu treffen, wer bleiben durfte und wer ausreisen musste (Biersack 2017).

Eine genaue Analyse der Ausweiskampagnen im 18. Jahrhundert hat den Befund erbracht, dass sich die meisten der vom König in Madrid oder den Vizekönigen und Gouverneuren in Amerika befohlenen Ausweiskampagnen auf eine konkrete Beschwerde zurückführen lassen. Das heißt, die Gouverneure und Vizekönige ordneten nur dann die Registrierung und Ausweisung von Ausländern an, wenn ihnen diese entweder von einer übergeordneten Institution befohlen wurde oder wenn sich Amtsträger oder Korporationen mit einer Beschwerde oder Anzeige an sie wandten.

Dagegen wurden die Regierungen in Madrid und in Hispanoamerika aus Eigeninitiative aktiv, wenn die Anwesenheit von Ausländern unter den Aspekt der Sicherheit fiel. Dies war im Krieg oder bei Kriegsgefahr der Fall. Dann ordneten sie die Internierung oder Ausweisung der Angehörigen mit Spanien verfeindeter Nationen an und ließen zusätzlich häufig eine Reprise gegen diese vollziehen. Mit der angloamerikanischen Revolution in Nordamerika und mit der Französischen Revolution wurde schließlich die Furcht, Agenten im Dienst einer feindlichen Macht oder der revolutionären Regierung in Paris könnten in Hispanoamerika aktiv sein, zur Triebfeder für Maßnahmen gegen verdächtige Ausländer. Entsprechende Dekrete, diese auszuweisen, erließ Madrid 1783 und 1795.¹⁶

14 Zum Ausweisungsdekret 1736: Schreiben des Gouverneurs vom 26.8.1735. Archivo Histórico Nacional (Madrid) (=AHN), Ultramar, 4660, exp. 2, n. 24 und n. 25. Zum Ausweisungsdekret 1750: Gómez Pérez (1980, S. 286–288); Lamikiz (2010, S. 136). Zum Ausweisungsdekret 1767: Parrón Salas (1998, S. 202f.) und AHN, Consejos, 20.327, pieza 2, fols. 76–94 und pieza 3, fols. 53–56.

15 Feliú Cruz und Amunátegui Solar (1938, S. 16–18).

16 Zum Ausweisungsdekret 1783: Rangel (1929, S. 150f.). Zum Ausweisungsdekret 1795: Archivo General de Indias (Sevilla) (=AGI), Estado, 58, n. 9.

Jenseits der in den Beschwerden und Anzeigen vorgebrachten Begründungen lassen sich aus dem historischen Kontext politische oder ökonomische Interessen rekonstruieren, die es nahelegen, in der Konkurrenz das wesentliche Motiv zu sehen, warum die Kategorie des *extranjero* gegen eine Person oder Gruppe von Personen aktiviert wurde. So fällt bei der Analyse der Ausweiskampagnen auf, dass die spanische Kaufmannschaft die meisten Beschwerden gegen die Anwesenheit von Ausländern vorbrachte. Besonders aktiv waren die *Consulados* von Cádiz, Lima und Buenos Aires, die mit Hilfe von Ausweiskampagnen versuchten, ihre Konkurrenten aus dem Amerikahandel auszuschließen.¹⁷ Anzeigen zielten zudem auf erfolgreiche ausländische Ärzte und Chirurgen. Beispielsweise forderte der Protomedikat Neuspaniens, der die Interessen der Ärzteschaft in Mexiko-Stadt vertrat, dass ausländische Mediziner ausgewiesen werden sollten, die nicht von ihm approbiert waren.¹⁸ Die Furcht, als Konkurrent angezeigt zu werden, lässt sich auch am Fall des Franzosen Carlos Malherbe beobachten. Dieser besaß in Potosí Bergwerke, die er mit einer neuen hydraulischen Maschine zum Entwässern erfolgreich ausbeutete. Weil er den Neid seiner Konkurrenten fürchtete, ließ er sich 1762 von der *Audiencia* in La Plata seinen Nutzen als Bergmann bestätigen, um als Ausländer vor einer Ausweisung geschützt zu sein.¹⁹

Letztlich bot jede Konfliktsituation die Möglichkeit, die exkludierenden Gesetze gegen eine Person zu aktivieren, die möglicherweise nichtspanischer Herkunft war. Ein Beispiel, wie die Anzeige einer Person als Ausländer eingesetzt wurde, um sich einen Vorteil in einem Konflikt zu verschaffen, liefert der Fall des irischen Chirurgen Nicolás Dawton. Dieser war dem *Alcalde* (in etwa: Bürgermeister) von Quito ein Dorn im Auge, weil er mit einem Stock, einem ›bastón‹, spazieren ging, was im Jahr 1740 zwar der französischen Mode entsprach, in Südamerika zu diesem Zeitpunkt aber noch ungewöhnlich war. Der *Cabildo* (Stadtrat) nahm daran Anstoß, weil der ›bastón‹ ein Zeichen königlicher Amtsträger mit militärischer Gerichtsbarkeit war, während es dem *Alcalde* lediglich zustand, einen Stab – die ›vara‹ – als Zeichen weltlicher Gerichtsbarkeit zu tragen.²⁰ Der Konflikt eskalierte, als Dawton bei einem Spaziergang *Alcalde* Maldonado begegnet, ohne seinen Hut zu lüften.

17 Siehe beispielsweise: Lahmeyer Lobo (1965, S. 14, 31); Tjarks (1957, S. 289–319); Parrón Salas (1998, S. 200–206).

18 Zu Beschwerden kam es nachweislich 1723 und 1728 (Lanning 1985, S. 156–158) sowie 1783 (AHN, Estado, 4190, fols. 7–24).

19 Archivo y Biblioteca Nacional de Bolivia (Sucre) (=ANB), EC 1755/46, fol. 21r.

20 Zu Kompetenzkonflikten zwischen *Cabildo* und Regierung zu Beginn des 18. Jahrhunderts in Buenos Aires, die sich auch an der Frage entzündeten, wer den ›bastón‹ tragen durfte, siehe Birocco (2017, S. 11–13).

Die fehlende Ehrerbietung brachte den *Cabildo* derart in Rage, dass er beschloss, gegen den Ire vorzugehen. Da dies mit Bezug auf das soziale Fehlverhalten Dawtons kaum möglich war, forderte der *Cabildo* Dawton auf, Lizenzen für seine Tätigkeit als Arzt vorzuweisen oder als illegal in Amerika lebender Ausländer das Land zu verlassen (Ruigómez Gómez 2015). Die Kategorie des *extranjero* wurde gegen Dawton folglich nur deshalb aktiviert, weil er in einen persönlichen Konflikt mit dem *Alcalde* geriet. Dass er als Ire in Quito als Ausländer galt, war bislang nicht thematisiert worden und auch nicht die Ursache seiner Ausweisung.

Ein anderes Motiv, warum nach der Herkunft einer Person gefragt wurde, bildeten Sicherheitserwägungen. Fremde verfügten in der Frühen Neuzeit über ein gewisses Bedrohungspotenzial, da ihre Identität und der Grund für ihre Anwesenheit unbekannt waren. Dagegen vertraute man Ortsansässigen, unabhängig davon, ob sie als Ausländer galten.²¹ Für die Bevölkerung in den Städten und Dörfern in Hispanoamerika war es deshalb wichtig, zwischen Ortsansässigen (*vecinos*) und Fremden (*transeúntes*) zu unterscheiden, nicht aber zwischen Spaniern und Ausländern (Herzog 2003, S. 100–102). Die Kategorien, mit denen in Hispanoamerika Ortsansässigkeit und Fremdheit bestimmt wurde, waren nicht fixiert. Genauso wie bei der Anwendung der Kategorie *extranjero* bestimmten die Behörden nur punktuell, wer in einer bestimmten Situation als *vecino* und wer als *transeúnte* zu gelten hatte. Als Indikatoren der Ortsansässigkeit fungierten die Geburt, die Ehe und der feste Wohnsitz in einem Ort. Als Fremder angesehen wurde, wer weder gebürtig aus einem Ort stammte noch sich durch Heirat, den Besitz eines Hauses oder eine permanente Anwesenheit fest dort etabliert hatte (vgl. Herzog 2003, S. 41–63).

Im Kriegszustand galten die Angehörigen einer mit Spanien verfeindeten Nation als potentielle Feinde in den eigenen Reihen, sodass ihnen die Spanier mit größerem Misstrauen begegneten. Auch in diesem Fall bezog sich das Misstrauen vor allem auf die Fremden und damit Unbekannten unter ihnen, konnte sich aber auf die Ortsansässigen erweitern, wenn das Bedrohungspotential besonders groß zu sein schien. Als Gegenmittel griffen die spanischen Behörden zur Ausweisung oder Internierung. So ließ Gouverneur Pedro de Cevallos während des Siebenjährigen Krieges 1762 die portugiesischen Einwohner von Buenos Aires in die inneren Provinzen bringen, weil er ihre Anwesenheit am Río de la Plata aufgrund der Nähe zu Brasilien für gefähr-

²¹ Fahrmeir (2000, S. 6). Zu Fremden als potentieller Gefahr: Simmel (1908, S. 509) und Stichweh (2010, S. 111).

lich hielt.²² Als 1762 tatsächlich die gegnerische Flotte in Sichtweite kam, ordnete er an, dass, wenn zu den Waffen gerufen würde, sich alle verbliebenen Portugiesen in ihre Häuser zurückziehen sollten und sie nicht verlassen dürften, bis er sie dazu aufforderte.²³ Als im gleichen Jahr der Gouverneur Chiles Informationen aus Buenos Aires erhielt, dass die Portugiesen dort einen Anschlag auf die Pulverkammer unternommen hätten, der glücklicherweise vereitelt worden sei, beschloss die Regierung, um möglichen Sabotageakten zuvorzukommen, die Unverheirateten auszuweisen oder – falls Transportmöglichkeiten fehlten – sie in Cuzco zu internieren.²⁴

Unter das Motiv der Sicherheit fiel auch die Furcht der spanischen Regierung, im Zuge der angloamerikanischen Revolution in Nordamerika und der Französischen Revolution könnten sich der Unabhängigkeitsgedanke und monarchiekritische Überzeugungen auch in Hispanoamerika verbreiten. Als zwischen 1793 und 1795 Gerüchte über angebliche Umsturzpläne der Franzosen in Hispanoamerika zirkulierten, hatte dies viele Denunziationen zur Folge (Torres Puga 2010; Ortega 1947; Yacou 1989; Enríquez Macías 1990). Die Angst, Franzosen könnten die koloniale Ordnung umstürzen, mag in vielen Fällen tatsächlich das Motiv für eine Anzeige gewesen sein. Allerdings bot die Sicherheit, genauso wie die Religion, ein besonders effektives Argument, das gegen einen Konkurrenten ausländischer Herkunft vorgebracht werden konnte. In Mexiko-Stadt denunzierte beispielsweise der Spanier José Joaquín Ximénez Vargas Machuca den Franzosen Juan Durrey: Er sei ein Verschwörer. Im Gerichtsverfahren fand sich später als Grund für die Anschuldigung ein ökonomisches Interesse. Vargas Machuca hatte Geld von Durrey geborgt und hoffte, nach dessen Verhaftung die geliehene Summe nicht mehr zurückzahlen zu müssen (Torres Puga 2014, S. 49f., 58).

In Bezug auf Anzeigen und Beschwerden lässt sich also festhalten, dass das Motiv, warum ein Akteur die Kategorie *extranjero* aktivierte, nicht im Ausländerstatus an sich begründet lag, sondern in einem Konflikt, der seine Ursache in einer Konkurrenzsituation haben konnte oder in sozialem bzw. religiösem Verhalten, das auf Widerspruch stieß. Die nationale Herkunft von Ausländern war außerdem relevant, wenn die Sicherheitsinteressen des Staates berührt waren. Rief die Anwesenheit von Angehörigen einer bestimmten Nation aufgrund von Krieg und Revolutionsfurcht Misstrauen oder Ablehnung hervor, musste die Kolonialregierung nicht nur feststellen, ob es sich bei den in Frage stehenden Personen um Nichtspanier und folglich um *ex-*

22 RAH, Col. Mata Linares, Bd. 79, fols. 123–124; ANH (=Archivo Nacional Histórico de Chile, Santiago), Capitanía general, leg. 58, fols. 93–95.

23 Edikt vom 18.12.1762. AGI, Buenos Aires, 202, s.f.

24 ANH, Audiencia, leg. 667, fols. 123r–126r.

tranjeros handelte. Vielmehr musste sie jene einer Nation zuordnen, mit der sich Spanien im Krieg befand oder deren Angehörige revolutionärer Umtriebe verdächtig waren.

3 Administrative Feststellung der nationalen Zugehörigkeit

Im vorangegangenen Abschnitt verdeutlichten die Fälle Dawton, Malherb und Durrey, warum die Kategorie *extranjero* aktiviert wurde. Offengeblieben ist die Frage, wie eine als Ausländer angezeigte oder registrierte Person überhaupt als solche identifiziert werden konnte. Im Rahmen einer Ausweiskampagne erstellten die spanischen Behörden Listen, die sogenannten *padrones de extranjeros* oder auf Deutsch Ausländermatrikel, die Personen als Ausländer erfasste. Diese Matrikel bieten zwar teilweise detaillierte Informationen über die verzeichneten Personen wie Name, Alter, Beruf, Wohnort, Ehestand, Kinder, Nationalität, Verhalten und Religion. Es findet sich aber selten eine Begründung dafür, warum eine Person als *extranjero* kategorisiert wurde. Gleiches gilt auch für entsprechende Anzeigen. Der Grund dafür liegt darin, dass Matrikel und Anzeige das erfassten, was allgemein bekannt war: die Reputation einer Person.²⁵

Ausländermatrikel konnten erstellt werden, indem alle *extranjeros* aufgefordert wurden, sich selbst bei den Behörden zu melden. So ordnete beispielsweise 1771 der Gouverneur von Buenos Aires Juan José Vertiz an, dass alle Ausländer innerhalb von acht Tagen beim *Teniente del rey* oder dem *Sargento mayor* vorstellig werden sollten. Denjenigen, die sich nicht meldeten, drohte er Strafen an.²⁶ Auf diese Weise ließen sich nur solche Personen verzeichnen, die sich selbst als Ausländer zu erkennen gaben. Wer im Ruf stand, Ausländer zu sein, musste eine Anzeige fürchten, wenn er sich nicht selbst meldete.

Eine weitere Methode, die – zusätzlich oder ausschließlich – zum Einsatz kam, um Ausländer zu erfassen, bildete die Befragung von Amtsträgern oder von als vertrauenswürdig eingeschätzten Einwohnern. Beispielhaft für solch ein Vorgehen ist die Registrierung der Franzosen 1794 in Lima. Anlass für diese Maßnahme war ein Denunziant, der die vizekönigliche Regierung informierte, die französischen Einwohner der Stadt planten einen Umsturz. Der Untersuchungsrichter beauftragte einen der Zeugen, José Colunga, sich diskret zu informieren und eine Liste der ihm als Franzosen bekannten Per-

²⁵ Zur Bedeutung des Rufs zur Feststellung der nationalen Herkunft siehe auch Herzog (2003, S. 114f.).

²⁶ Edikt vom 2. April 1771. AGNA, IX, Bandos, Libro 3, fol. 198.

sonen zu erstellen. Colunga nannte daraufhin 27 Personen. Diesen fügte er noch vier Basken hinzu, die er ebenfalls für Franzosen hielt, obwohl sie behaupteten, Spanier zu sein. Die Nationalität der Basken zu identifizieren, war – wie bereits gesehen – besonders schwierig. Der mit der Untersuchung beauftragte Richter ergänzte die Liste schließlich noch um zwei Personen, die er als Franzosen kannte.²⁷

Eine Person wurde als Ausländer registriert, angezeigt oder bezeichnet, weil sie im Ruf stand, dies zu sein. War der Ruf notorisch, findet sich in den Quellen die Bezeichnung *extranjero*, ohne dies zu problematisieren. Umstrittene Fälle, in denen der Ruf nicht eindeutig war, haben dagegen Spuren im Verwaltungsschriftgut hinterlassen, die es erlauben offenzulegen, dass die Kategorisierung auf einer sozialen Zuschreibung beruhte. Explizit gemacht wurde dies beispielsweise dann, wenn die Reputation nicht mit dem Selbstverständnis des angeblichen Ausländers übereinstimmte. So registrierten die Behörden bei der Kampagne zur Ausweisung der Ausländer aus Paraguay im Jahr 1809 Bernardo Darguie in Asunción als Franzosen (»tenido por francés«), wohingegen er selbst behauptete, aus Figueras in Katalonien zu stammen.²⁸ Der Verweis auf den Ruf findet sich auch, wenn Denunzianten die Zuschreibung des Ausländerstatus gegen zu erwartenden Widerspruch absichern wollten. Dies war im Jahr 1734 der Fall, als einige Einwohner ihren Protest gegen die Ernennung von Juan Antonio Abrella zum Prokurator des *Cabildo* von Potosí dadurch begründeten, dass er nach »fama« (Ansehen) und »reputación« (Reputation) Ausländer sei.²⁹

War es notorisch, dass eine Person als Spanier galt, war sie auch in juristischem Sinn ein Spanier. Ob dies dann zutraf oder ob sich hinter einem angeblichen Spanier mit dem Namen Juan Rodríguez ein Franzose verbarg, der als Jean Moulia in Oloron geboren worden war, hatte keine Relevanz. Eine Person war amtlich Spanier, solange sich kein Widerspruch gegen ihren Anspruch erhob, Spanier zu sein. Umgekehrt war eine Person in juristischem Sinn Ausländer, wenn der entsprechende Ruf notorisch war. In diesem Fall machte es keinen Sinn, gegen eine Anzeige oder Registrierung als Ausländer zu protestieren.

In alltäglichen Zusammenhängen konnten mehrere Zuschreibungen nebeneinander bestehen und die Frage offenbleiben, ob eine Person nun Ausländer war oder nicht. So gab ein Zeuge, der 1808 in Puebla befragt wurde, ob er Ausländer in der Stadt kenne, zu Protokoll, dass er vermute, der Inha-

27 Aussage von José Colunga vom 20.5.1794, Liste vom 2.6.1794 und Schreiben von *Oidor* Calderón vom 2.6.1795. AGI, Estado, 73, n. 73, s.f.

28 AGNA, X, Archivo del Gobierno de Buenos Aires, leg. 98. Pueblos de Misiones, doc. 2.

29 ANB, CPLA 39, fol. 81.

ber eines Geschäfts in der Calle del Convento de la Santísima sei einer, denn »mit seinen Antworten hat er sich als Fremder offenbart, aber er weiß nicht, ob es wirklich so ist, weil er keinen Grund hat, sich danach zu erkundigen.«³⁰ Wurde eine Person als Ausländer angezeigt oder im Rahmen einer Ausweiskampagne registriert und beschwerte sie sich gegen diese Zuordnung, mussten die spanischen Behörden diese Unklarheit beseitigen. Eine Person war juristisch Ausländer oder Spanier. Um diese Entscheidung zu treffen, standen zwei Instrumente zur Verfügung: die Befragung von Zeugen und die Vorlage von Ausweisdokumenten (Pässe und Taufscheine).

Königliche Pässe (Lizenzen), mit denen man legal aus Spanien nach Hispanoamerika reisen durfte, vermerkten die Herkunft und das Aussehen des Passagiers. Für Ausländer, denen es die spanischen Gesetze verboten, nach Hispanoamerika zu reisen, war es besonders schwierig, solch einen Pass zu erhalten. Die *Casa de la Contratación* prüfte die spanische Herkunft der Antragsteller, die durch einen Taufschein und die Aussage von Zeugen aus ihrer Heimatgemeinde beweisen mussten, Spanier zu sein (Herzog 2012a, S. 196f.; Salinero 2007, S. 348–352; Siegert 2006, S. 39–45; Jacobs 1991, S. 60–63; Martínez 1983, S. 32f.). Es war allerdings möglich, dieses Prozedere zu umgehen, indem sich eine Person, die nach Hispanoamerika reisen wollte, auf illegale Weise einen Pass beschaffte. Sie konnte entweder mit einem Pass reisen, der echt, aber auf den Namen einer anderen Person ausgestellt war, oder sie besorgte sich eine Fälschung. Viele Immigranten reisten aber gar nicht als Passagiere, sondern als Teil der Besatzung, sodass sie ohne Pass an Bord eines Schiffes gelangten und dann in einem amerikanischen Hafen desertierten (Jacobs 1991, S. 70).

Mit Hilfe eines Taufscheins (»fe de bautismo«) konnten die Behörden theoretisch zweifelsfrei feststellen, wo eine Person geboren worden war und somit, ob sie nach dem *ius soli* als Spanier oder als Ausländer zu gelten hatte. So wies der Baske Francisco de Agusquiaguare 1767 durch seinen Taufschein nach, Spanier zu sein.³¹ Betrug war aber auch hier möglich. Da ein Taufschein – anders als eine königliche Lizenz für die Reise nach Amerika – keine physische Beschreibung des Getauften beinhaltet, konnte er leicht von einer anderen Person verwendet werden. Der französische Kaufmann Armand Pierre Lestapis reiste beispielsweise mit dem Taufschein des bereits verstorbenen Spaniers José Gabriel de Villanueva nach Veracruz in Mexiko,

³⁰ »En el modo de contestar manifiesta ser extranjero que ignora si efectivamente será porque no ha tenido motivo para indagarlo«. AGN (Mexiko), Historia, vol. 450, exp. 2/3, fol. 20r.

³¹ ANB, EC, 1767/89.

wo er unter dessen Namen und mit spanischer Identität lebte (Buist 1974, S. 254, 296).

De jure hatte in Hispanoamerika jeder Immigrant aus Europa katholisch getauft zu sein und mit einer königlichen Lizenz einzureisen. Dennoch verfügten viele Immigranten – wie beispielsweise der Kaufmann Vicente Joseph Villares 1755 in Córdoba (Argentinien) – weder über einen Pass noch über einen Taufschein. Villares gab an, dass er beide Dokumente beim Untergang des Schiffs, mit dem er nach Amerika gekommen war, verloren hatte. Zwar wollte er sich Abschriften aus Spanien schicken lassen, um seine spanische Nationalität zu beweisen. Dies lehnte der zuständige Richter aber als nicht praktikabel ab, denn es hätte lang gedauert, bis eine Antwort aus Spanien gekommen wäre. Die Entscheidung, ob Villares Ausländer oder Spanier war, sollte gleich getroffen werden, weshalb der Richter auf das zweite Instrument verwies, um die Herkunft einer Person zu ermitteln: die Befragung von Zeugen.³²

Als der König im Jahr 1704 eine Kriegsrepressalie gegen Deutsche, Engländer und Niederländer im Vizekönigreich Neuspanien vollziehen ließ, wies Juan Phelipe del Nogal in Zacatecas durch drei Zeugen nach, dass er Korse war (»bien lo probó con tres testigos«). Santiago Bacto behauptete, aus Mailand zu sein. Auch er präsentierte dafür drei Zeugen. Allerdings monierte der Kronanwalt, dass es sich bei zwei von den drei Zeugen um Ausländer handelte, die ebenfalls belegen wollten, dass sie zu keiner der mit Spanien im Krieg befindlichen Nationen gehörten.³³ Personen, die im Ruf standen, Ausländer zu sein, konnten sich nicht durch gegenseitiges Bezeugen zu Spaniern machen. Die Zeugnisse mussten von drei Personen stammen, die als Spanier und von gutem Ruf galten.³⁴ Dies war das Minimum, das eine Person vorbringen musste, um eine Identität zu belegen. Es war aber auch ausreichend hierfür.³⁵ Wer als Ausländer markiert wurde und zu wenig Zeugen präsen-

32 Villares präsentierte Zeugen, weshalb der Richter seine spanische Zugehörigkeit bestätigte, denn drei Zeugen seien genug, um als Spanier zu gelten. ABNB, EC 1755/46, fol. 1–7r.

33 Information der Audiencia de Guadalajara, AGI, México, 639, s.f.

34 In den Siete Partidas von Alfons X. heißt es, dass »jeder Mensch guten Rufs« Zeuge sein könne. Im Anschluss an diese Aussage werden eine Reihe von Personen aufgezählt, deren Zeugnis keine Geltung haben sollte. Darunter fielen u.a. Juden, Muslime und Ketzer, die nicht gegenüber Christen als Zeugen aussagen durften, sehr arme Menschen, die schlechten Umgang hatten, oder Mörder, Meineidige, Ehebrecher, Glücksspieler und Verräter. Las siete partidas del Rey Don Alfonso el Sabio, Partida 3, Título XVI De los testigos, Ley VIII Quién puede ser testigo et quién non.

35 Tamar Herzog bezeichnet es als unklar, wer den Beweis erbringen musste, dass eine Person Ausländer war: der Ankläger, der nachweisen wollte, jemand sei *extranjero*, oder der Beklagte, der zeigen wollte, er sei Spanier. Siehe Herzog (2003, S. 116). Dies ist zutreffend für Personen, die erst vor kurzem eingereist und deshalb vor Ort unbekannt waren, sodass

tierte, die das Gericht als gültig ansah, galt *de jure* als *extranjero*. So legte der 1764 in Chile als Ausländer registrierte Marcos Semelet vergeblich Widerspruch gegen diese Zuschreibung ein, weil es ihm lediglich gelang, einen Zeugen zu präsentieren, der seine Behauptung bestätigte, er stamme aus Cádiz. Er blieb amtlich weiterhin Ausländer und wurde als solcher ausgewiesen.³⁶

Die Aussage der Zeugen diente dazu, den Ruf der Zugehörigkeit, den eine Person bei der Bevölkerung genoss, zu ermitteln und in ein amtliches, von Notaren (*escribanos*) beglaubigtes Dokument zu überführen.³⁷ Exemplarisch ist der Fall von Pascal Nogueira und Francisco Lozada, denen der Gouverneur von Valparaíso bei einer Kampagne zur Ausweisung von Ausländern 1760 die Ausreise anordnete. Der Grund für die Ausweisung lag in ihrer Tätigkeit als Schankwirte (*pulperos*), deren Anwesenheit in der Hafenstadt der Gouverneur für schädlich erachtete. Dagegen protestierten die beiden vor der *Audiencia* in Santiago de Chile, da sie als Galizier und damit als Spanier von einer Ausweisung, die nur *extranjeros* betreffen dürfe, verschont werden wollten. Ihre Behauptung stützten sie durch insgesamt neun Zeugen, die bestätigten, dass sie im Ruf standen, Spanier zu sein (»reputado por español«). Diese Zeugnisse genügten, damit auch die *Audiencia* in Santiago die spanische Nationalität der beiden bestätigte und sie von der Ausweisung ausnahm.³⁸

Einer der Zeugen gab zu Protokoll, er habe von vielen Leuten gehört, Don Pascual stamme aus Galizien, und auch er selbst habe ihn »auf Grundlage der öffentlichen Meinung und des vertrauten Umgangs, den er mit ihm hatte« immer für einen Galizier gehalten.³⁹ Der Zeuge äußerte folglich nicht nur seine eigene Meinung, die sich auf der persönlichen Bekanntschaft mit Nogueira gründete, sondern machte sich zum Sprachrohr dafür, dass dieser Ruf notorisch war. Beispielhaft hierfür sind auch die Zeugenaussagen im Fall des Juan José Darget, dessen Herkunft 1808 in Puebla (Mexiko) ermittelt wurde. Ein Zeuge gab an, »dass er durch einige Stimmen gehört habe, dass er der Sohn von Ausländern ist, ohne zu wissen, ob er in Spanien geboren

sie kaum Zeugen präsentieren konnten, die ihre Herkunft bestätigten. Personen, die vor Ort bekannt waren, mussten dagegen Zeugen aufbringen, wenn ihre Zugehörigkeit als Spanier in Frage gestellt wurde und sie beweisen wollten, dass sie Spanier waren.

36 Auto sobre la expulsión de extranjeros. ANH, Audiencia, leg. 667, fols. 233r–237r.

37 Zur Bedeutung von Zeugen, deren Aussagen in Rechtsverfahren als Beweise dienen, siehe: Agüero (2008, S. 344). Zur Rolle der *escribanos*, durch notarielles Beurkunden rechtswirksame Beweise zu erzeugen: Herzog (1996, S. 4f.); Brendecke (2009, S. 205); Burns (2010, S. 2f.).

38 Der Fall befindet sich in: ANH, Capitanía General, leg. 2, fols. 433r–449r.

39 Ebd., fols. 442v–443r.

worden war«.⁴⁰ Ein anderer Zeuge behauptete, seiner Meinung nach und »nach Einschätzung der gesamten Öffentlichkeit hält er sich rechtmäßig in diesem Herrschaftsbereich auf«.⁴¹ Ein dritter Zeuge behauptete, es sei notorisch in dieser Stadt, dass er rechtmäßig anwesend sei, ohne dass er von irgendjemandem etwas anderes gehört hätte.⁴² Der Verweis auf die Öffentlichkeit war letztlich eine rhetorische Strategie, mit der die Zeugen ihrer Aussage mehr Gewicht geben wollten, indem sie beanspruchten, nicht nur für sich, sondern für die Meinung der Einwohnerschaft ihres Wohnortes zu stehen. Auch wenn sich diese Strategie häufig in den Quellen findet – amtlich genügen, wie bereits erwähnt, drei Zeugenaussagen, um die Zugehörigkeit einer Person zu ermitteln.

4 Marker der Fremdheit

Im Fall von Pascal Nogueira und Francisco Lozada waren sich die Zeugen einig, dass die beiden bei der Bevölkerung als Galizier galten. Damit war ihre spanische Herkunft erwiesen und wurde amtlich bestätigt. Es gab aber auch weniger eindeutige Fälle, in denen Zweifel bestanden, weil beispielsweise das, was eine Person von sich selbst behauptete, nicht mit ihrer Reputation in der Öffentlichkeit übereinstimmte. War der Ruf einer Person nicht notorisch, finden sich in Registern und Anzeigen häufig Gründe, warum sie einer bestimmten Nationalität zugeordnet wurde. Diese Fälle erlauben es somit, hinter den Ruf zu blicken, um die Marker zu analysieren, warum eine Person als Ausländer bzw. Franzose, Engländer oder Portugiese galt. Der am häufigsten vorgebrachte Marker, der als Hinweis auf eine nichtspanische Herkunft fungierte, war die Sprache. 1704 wurden einige Personen in Mexiko-Stadt als Ausländer angezeigt, weil sie

in ihren Sprachen redeten und bestimmte Gespräche führten, wovon sich schlussfolgern lasse, dass sie Spione oder verdächtige Personen sein könnten, die wegen des ausgebrochenen Krieges mit den Engländern, Schotten oder Holländern in Korrespondenz stehen könnten.⁴³

40 »Que por unas voces sueltas ha oído decir que es hijo de extranjeros que ignora si nacido en los Reinos de España«. AGN, Historia, vol. 450, exp. 2/3, fols. 3v–4r.

41 »Este individuo según el juicio del que expone y de todo el público hace su permanencia lícita en estos dominios«. Ebd., fol. 6r.

42 »Es notoria en toda esta ciudad la hace lícita sin que haya oído decir lo contrario a ninguna persona«. Ebd., fol. 20r.

43 »Se juntaban diferentes personas extranjeras y hablaban en sus lenguas y tenían distintas pláticas de que se podría discurrir de que podían ser espías o personas sospechosas las cuales podían tener correspondencias con ingleses, escoceses o holandeses por estar la

Die nachfolgende Untersuchung ergab, dass es sich bei dem Treffpunkt der vermeintlichen Ausländer um eine Werkstatt handelte. Geführt wurde sie von dem Engländer Bartholomew Raford, der sich Bartolomeo de Ávila nannte. Er gab an, als Kriegsgefangener nach Mexiko gekommen zu sein und dort geheiratet zu haben, bestritt aber, dass in seiner Werkstatt in einer anderen Sprache gesprochen würde, da keine Ausländer bei ihm zusammenträfen und er seine Muttersprache zudem schon fast vergessen habe.⁴⁴ Das Vergessen der eigenen Muttersprache war ein Argument, um den Marker Sprache, mit dem die Zugehörigkeit zur spanischen Nation in Frage stand, zu entkräften.

1795 wurde in Salamanca (Mexiko) der Kaufman José Larrategui anonym angezeigt, Franzose zu sein. Der Grund hierfür war nach Meinung des Intendanten von Guanajuato, dass Larrategui einen eigentümlichen Akzent habe und außerdem viel von Bayonne erzählt habe. Man halte ihn für einen Basken (»la opinión común le tiene por vizcaíno«) und er selbst behaupte, aus San Sebastián und nicht aus Bayonne zu stammen, so der Intendant. Dieser war der Meinung, Larrategui sei Spanier, denn auch sein Nachname klinge nicht französisch und es gebe viele Familien dieses Nachnamens in Zamora (Mexiko), die seine Verwandten seien.⁴⁵

Der Fall Larrategui macht deutlich, dass die Sprache ein unscharfes Kriterium war, um die nationale Zugehörigkeit zu bestimmen. Da das Galizische, das Baskische und das Katalanische von Spaniern gesprochen wurde, aber auch von Portugiesen und Franzosen, konnte die Sprache nur bedingt als Identifikationsmarker dienen. Sprachlich jedenfalls waren spanische Galizier in Hispanoamerika genauso wenig von Portugiesen zu unterscheiden wie spanische Basken (bzw. Navarresen) und Katalanen von den Französischen.⁴⁶

Die spanischen Behörden zweifelten außerdem an der Zuverlässigkeit, Ausländer anhand der Sprache zu identifizieren, weil sie es für möglich hielten, dass »die edle und leichte Aussprache der kastilischen Sprache es möglich macht, die Nation zu verschleiern und Ausländer in Einheimische zu verwandeln«.⁴⁷ Pedro Jaquet aus Genf, der über Martinique und Santo Do-

guerra rompida«. Oficio de la real Justicia contra los que resultasen culpados, 24.3.1704, AGI, México, 639, s.f.

⁴⁴ Ebd. Zur Untersuchung gegen Bartolomeo de Ávila, durch die in Mexiko-Stadt insgesamt sieben Personen als Ausländer identifiziert wurden, siehe auch Nunn (1979, S. 87–91).

⁴⁵ Oficio des Intendanten vom 13.11.1795. AHN, Estado, 4190.

⁴⁶ Vgl. Herzog (2003, S. 113f.)

⁴⁷ Dies war die Meinung des Gouverneurs von Veracruz, der 1735 mit folgenden Worten die Ausweisung der Ausländer forderte: »La noble y fácil pronunciación del idioma castel-

mingo als blinder Passagier nach Mexiko, Peru und schließlich Cochabamba (Bolivien) gekommen war, machte sich gerade durch seine Sprachkompetenz verdächtig. Der Vizekönig ließ ihn ausweisen, weil er so gut Spanisch spreche, dass er sich leicht für einen Spanier ausgeben könnte.⁴⁸

Der Intendant von Guanajuato verwies im Fall Larrategui neben der Sprache auf zwei weitere Marker, die dazu führten, dass eine Person im Ruf stand, Ausländer sein: Das Selbstzeugnis und der Nachname. Was eine Person öffentlich über ihre Herkunft und Heimat erzählt, fand Eingang in den Ruf, den sie in der Öffentlichkeit hatte. Larrategui hatte viel von Bayonne gesprochen, was bei der Bevölkerung die Vermutung nährte, er stamme aus dieser Stadt. In Lima galt der Friseur Juan Alexo als Sarde, weil er an der Tür seines Hauses das Wappen von Sardinien angebracht hatte. José Colunga, der 1795 als Zeuge verhört wurde, zweifelte allerdings daran, dass dies so wäre und hielt Alexo für einen Franzosen und für verdächtig, weil er vor eineinhalb Jahren behauptet habe, alle Menschen würden frei geboren und die Franzosen täten gut daran, für ihre Freiheit zu sorgen.⁴⁹ Im Fall des schon erwähnten Juan Rodríguez war es eine im Vertrauen gemachte Aussage, die seinen öffentlichen Ruf, Spanier zu sein, in Zweifel zog.

Da der Intendant von Guanajuato den Namen Larrategui für einen eindeutig baskischen Namen hielt, wertete er ihn als Beleg dafür, dass der Kaufmann kein Franzose sei. Wie die Sprache diente auch der Nachname als Marker für eine nichtspanische Herkunft. So wurde zum Beispiel 1751 Diego Tomás Chinnan in La Plata (Sucre) aufgrund seines Nachnamens als Ausländer registriert.⁵⁰ Allerdings war es leicht möglich, einen Namen zu hispanisieren oder einen neuen, spanisch klingenden Nachnamen anzunehmen.⁵¹ Dies machte der aus Mailand stammende Antonio Pelandino bei seiner Ankunft in Lima, wo er sich nun Gómez nannte und sich als Spanier ausgab. Tatsächlich gelang es ihm so, jahrelang als spanischer Kaufmann in Lima zu leben, wo er auch heiratete. Seine Camouflage als Spanier wurde erst offenbar, als er sich 1776 selbst bei der Inquisition der Bigamie bezichtigte, weil er unter seinem italienischen Namen bereits in Spanien geheiratet hatte.⁵² Auch die Namen von José Rodríguez Ramos und Juan Rodríguez könnten auf

lano suele disimular la nación, y transformar los extrangeros en naturales de las provincias de la Corona«. AHN, Ultramar, 4660, exp. 2, n. 25.

⁴⁸ Vizekönig Loreto, 1.3.1788. AGI, Buenos Aires, 99, carta n. 50.

⁴⁹ Aussage von José Colunga vom 20.5.1794. AGI, Estado, 73, n. 73, s.f.

⁵⁰ ANB, EC 1752/23, fol. 32.

⁵¹ Zur Praxis des Namenswechsels und der Identifikation von Personen anhand des Namens siehe: Sánchez Rubio und Testón Núñez (2008); Herzog (2012a, S. 199–204).

⁵² AHN, Inq, leg. 2212, doc. 25.

einen Namenswechsel deuten, um eine französische Herkunft ihrer Träger zu verschleiern.

Der Nachname war folglich, wie die Sprache, ein unscharfes Kriterium, um die Herkunft einer Person zu ermitteln. Der Vizekönig von Peru, Manuel de Amat, beschwerte sich deshalb in den 1760er Jahren, der *Consulado* von Lima habe Personen nur aufgrund des Klangs ihres Nachnamens, der Physiognomie und der Farbe ihres Haares als *extranjeros* angezeigt.⁵³ Abgesehen von diesem Zeugnis finden sich in den Quellen keine Nachweise, dass das Aussehen einer Person im 18. Jahrhundert als Kriterium für eine ausländische Herkunft herangezogen wurde. Auch der Verweis auf die Kleidung fehlt. Der Universalismus der französischen Mode im 18. Jahrhundert könnte ein Grund dafür gewesen sein. Ein anderer bestand in der Gefahr, in Hispanoamerika als Ausländer aufzufallen und dann ausgewiesen zu werden. Personen, deren Zugehörigkeit in Frage stand, dürften dann besonders darauf geachtet haben, in ihrer Kleidung keinen Hinweis auf ihre Herkunft zu geben.⁵⁴

Vor Gericht spielten die von den Zeugen angeführten Marker allerdings keine Rolle und die Richter nahmen auch keine Prüfungen vor, um zum Beispiel die Sprachkenntnisse oder das Wissen der in Frage stehenden Personen über ihre Heimat zu testen. Es war, wie im oben angeführten Fall der Galizier Pascal Nogueira und Francisco Lozada, auch nicht wichtig, dass sie persönlich vor Gericht erschienen, damit die Richter sie befragen und einen eigenen Eindruck hätten gewinnen können. Die Vorlage der von Notaren beglaubigten Zeugenaussagen reichte aus, um ihre Identität als Galizier nachzuweisen.

5 Schluss

Die nationale Herkunft einer Person konnte durch zwei unterschiedliche Instrumente festgestellt werden, die zwei unterschiedliche Modi darstellten, wie sich Zugehörigkeit bestimmen ließ. Zum einen übten staatliche Institutionen durch das Einfordern schriftlicher Dokumente wie Pässe, Taufscheine und Naturalisierungsurkunden bürokratische Kontrolle darüber aus, wer formal als Spanier und wer als Ausländer zu gelten hatte. Zum anderen waren Zeugenaussagen das Instrument, mit dem die Einwohnerschaft, die *vecinos*, ihren Einfluss geltend machen konnte, wer als zugehörig angesehen wurde. Dagegen spielte die soziale Integration der Immigranten, ob sie mit

⁵³ Cartas del Virrey im Consejo. Vista del Fiscal, Madrid, 11.3.1765, AHN, Consejos, 20.327, pieza. 1, fols. 99–106.

⁵⁴ Siehe zur Kleidung als Identifikationsmarker im frühneuzeitlichen Spanien: Weller (2019).

Spanierinnen verheiratet waren und in ihren Wohnorten als *vecinos* galten, keine Rolle bei der Bestimmung ihrer nationalen Zugehörigkeit. Einzig der durch Dokumente erbrachte Nachweis oder der durch Zeugen beglaubigte Ruf, als Spanier geboren zu sein, machte eine Person auch amtlich zum Spanier.

Über eine Rechtspraxis, die es Personen ermöglichte, die eigene nationale Zugehörigkeit durch Zeugen zu belegen, beschwerte sich Mitte der 1760er Jahre der *Consulado* von Lima. Seiner Meinung nach führte dies dazu, dass viele Ausländer als Spanier angesehen würden, denn es sei leicht, geeignete Zeugen zu finden. Jeder Ausländer habe vier spanische Freunde, mit denen er esse und trinke. Diese hielten es für eine gute Tat, ihre Freunde vor der Ausweisung zu schützen, und sähen kein Unrecht darin, einen Ausländer zu unterstützen, damit er in Gastfreundschaft in diesen Reichen leben könne.⁵⁵ Tatsächlich dürften Beziehungen geholfen haben, um Zeugnisse zu erhalten, die eine spanische Herkunft nachwiesen. Die Grenze, sich dieses Verfahrens zu bedienen, war der notorische Ruf, Ausländer zu sein. Wer allgemein als Franzose, Portugiese oder Engländer bekannt war, dürfte nur schwerlich entsprechende Zeugen gefunden haben. Aber auch in diesen Fällen, in denen eine Person durch ihren Ruf als *extranjero* galt, konnten die *vecinos* durch positive Stellungnahmen Einfluss darauf nehmen, ob Vizekönige, Gouverneure oder Richter jene duldeten oder auswies.

Der *Consulado* von Lima wollte der Rechtspraxis, die Zugehörigkeit einer Person durch Zeugenbefragung zu ermitteln, einen Riegel verschieben. Er forderte deshalb vom König, dass Personen, die als Ausländer angezeigt wurden und behaupteten, Spanier zu sein, ihre nationale Herkunft nicht mehr durch Zeugen belegen sollten. Einzig die königlichen Pässe für die Reise nach Amerika sollte hierfür Gültigkeit haben, denn die Casa de la Contratación in Cádiz verfügte nach Meinung des *Consulado* über die notwendigen Mittel, um die Nationalität einer Person zu prüfen.⁵⁶

Die Beschwerde des *Consulado* war der Versuch, die nationale Zugehörigkeit einer Person nicht mehr auf ihrem Ruf in der Bevölkerung zu gründen, sondern auf Ausweisdokumente, die von staatlichen oder kirchlichen Institutionen ausgestellt waren. Die Kolonialverwaltung intensivierte entsprechende Bestrebungen seit dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, wobei die angloamerikanische und die Französische Revolution als Verstärker

55 Representación des Consulado vom 27.2.1764, in: Papeles que pasaron de Secretaría a Escribanía de Cámara con todos los autos de la expulsión de los extranjeros. AHN, Consejos, 20.327, pieza 3, fols. 53–56.

56 Representación des Consulado vom 27.2.1764, in: Papeles que pasaron de Secretaría a Escribanía de Cámara con todos los autos de la expulsión de los extranjeros. AHN, Consejos, 20.327, pieza 3, fols. 53–56.

wirkten. In dem Maße, wie die koloniale Regierung der eigenen, kreolischen Bevölkerung in Amerika misstraute, wurde auch das Instrument, die Identität von Personen anhand von Zeugenaussagen zu ermitteln, problematisch. Stattdessen gewann die Identifikation durch Ausweise an Bedeutung und damit die Fixierung der nationalen Zugehörigkeit auf Papier, wenn sie von den Behörden einmal festgestellt worden war. In der Praxis wurden entsprechende Maßnahmen wie die Intensivierung der Passkontrollen und die Einrichtung eines Meldewesens allerdings nur ansatzweise umgesetzt und mündliche Verfahren spielten bis zum Ende der Kolonialzeit eine zentrale Rolle, um die Zugehörigkeit einer Person zu bestimmen.

Literatur

- Agüero, Alejandro. 2008. *Castigar y perdonar cuando conviene a la república. La justicia penal de Córdoba de Tucumán, siglos XVII y XVIII*. Madrid: Centro de Estudios Políticos y Constitucionales.
- Arzáns de Orsúa y Vela, Bartolomé. 1965. *Historia de la villa imperial de Potosí*. Bd. 3. Hrsg. Lewis Hanke und Gunnar Mendoza. Providence: Brown University Press.
- Ayala, Manuel José de. 1988. *Diccionario de gobierno y legislación de Indias*. Hrsg. Marta Milagros del Vas Mingo, Madrid: Ediciones de Cultura Hispánica.
- Biersack, Martin. 2017. Duldung und Ausweisung von Ausländern im kolonialen Spanischamerika. *Saeculum. Jahrbuch für Universalgeschichte* 67: 259–273.
- Birocco, Carlos María. 2017. Puertas y llaves. Reconfiguración de los vínculos entre gobernadores y vecinos en Buenos Aires a partir de las reformas borbónicas temprano. *Anuario del Instituto de Historia Argentina* 17. <https://doi.org/10.24215/2314257Xe048>.
- Brendecke, Arndt. 2009. *Imperium und Empirie. Funktionen des Wissens in der spanischen Kolonialherrschaft*, Köln: Böhlau.
- Buist, Marten G. 1974. *At Spes non fracta. Hope & Co. 1770–1815*. Den Haag: Martinus Nijhoff.
- Burns, Kathryn. 2010. *Into the Archive. Writing and Power in Colonial Peru*. Durham: Duke University Press.
- Denis, Vincent. 2008. *Une histoire de l'identité: France, 1715–1815*. Seyssel: Champ Vallon.
- Enríquez Macías, Genoveva. 1990. Franceses en América: la Revolución al otro lado del Atlántico. In *Repercusiones de la Revolución Francesa en España*, Hrsg. Emilio de Diego García et al., 715–728. Madrid: Universidad Complutense de Madrid.
- Fahrmeir, Andreas. 2000. *Citizens and Aliens: Foreigners and the Law in Britain and German States 1789–1870*. New York: Berghahn Books.
- Feliú Cruz, Guillermo, und Domingo Amunátegui Solar, Hrsg. 1938. *Colección de historiadores y de documentos relativos a la independencia de Chile*. Bd. 30, Santiago de Chile: Dirección General de Prisiones.
- Gómez Pérez, Carmen. 1980. Los extranjeros en la América colonial: su expulsión de Cartagena de Indias en 1750. *Anuario de Estudios Americanos* 37: 279–311.

- Greefs, Hilde, und Anne Winter, Hrsg. 2019. *Migration Policies and Materialities of Identification in European Cities. Papers and Gates, 1500–1930s*. London: Routledge Taylor & Francis Group.
- Groebner, Valentin. 2004. *Der Schein der Person: Steckbrief, Ausweis und Kontrolle im Europa des Spätmittelalters*. München: Beck.
- Härter, Karl. 2015. Grenzen, Streifen, Pässe und Gesetze. Die Steuerung von Migration im frühneuzeitlichen Territorialstaat des Alten Reiches (1648–1806). In *Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert*, Hrsg. Jochen Oltmer, 45–86. Berlin: De Gruyter Oldenbourg.
- Herzog, Tamar. 1996. *Mediación, archivos y ejercicio. Los escribanos de Quito (siglo XVII)*. Frankfurt a.M.: Klostermann.
- Herzog, Tamar. 2003. *Defining Nations. Immigrants and Citizens in Early Modern Spain and Spanish America*. New Haven: Yale University Press.
- Herzog, Tamar. 2012a. Naming, Identifying and Authorizing Movement in Early Modern Spanish America. *Proceedings of the British Academy* 182: 191–209.
- Herzog, Tamar. 2012b. Can You Tell a Spaniard When You See One? ›Us‹ and ›Them‹ in the Early Modern Iberian Atlantic. In *Polycentric Monarchies: How Did Early Modern Spain and Portugal Achieve and Maintain a Global Hegemony?*, Hrsg. Pedro Cardim et al., 147–161. Eastbourne: Sussex Academic Press.
- Jacobs, Auke Pieter. 1991. Legal and Illegal Emigration from Seville, 1550–1650. In ›To make America‹ *European Emigration in the Early Modern Period*, Hrsg. Ida Altman und James Horn, 59–84. Berkeley: University of California Press.
- Jansen, Jan C. 2021. Aliens in a Revolutionary World. Refugees, Migration Control and Subjecthood in the British Atlantic, 1790s–1820s. *Past & Present*, <https://doi.org/10.1093/pastj/gtab022>.
- Konetzke, Richard. 1945. Legislación sobre inmigración de extranjeros en América durante la época colonial. *Revista de Sociología* 3: 269–299.
- Lahmeyer Lobo, Eulália Maria. 1965. *Aspectos da atuação dos consulados de Sevilha, Cádiz e da América Hispânica na evolução econômica do século XVIII*. Rio de Janeiro: G. B.
- Lamikiz, Xabier. 2010. *Trade and Trust in the Eighteenth-Century Atlantic World*. Woodbridge: Boydell Press.
- Lanning, John Tate. 1985. *The Royal Protomedicato. The Regulation of the Medical Professions in the Spanish Empire*. Durham: Duke University Press.
- Martínez, José Luis. 1983. *Pasajeros de Indias. Viajes transatlánticos en el siglo XVI*. Madrid: Alianza.
- Masters, Adrian. 2018. A Thousand Invisible Architects: Vassals, the Petition and Response System, and the Creation of Spanish Imperial Caste Legislation. *Hispanic American Historical Review* 98: 377–406.
- Müller-Funk, Wolfgang. 2016. *Theorien des Fremden. Eine Einführung*. Tübingen: UTB.
- Nunn, Charles F. 1979. *Foreign Immigrants in Early Bourbon Mexico. 1700–1760*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Oltmer, Jochen. 2015. Einleitung: Staat im Prozess der Aushandlung von Migration. In *Handbuch Staat und Migration in Deutschland seit dem 17. Jahrhundert*, Hrsg. Jochen Oltmer, 1–42. Berlin: De Gruyter Oldenbourg.
- Ortega, Exequiel César. 1947. *El complot colonial*. Buenos Aires: Ayacucho.
- Parrón Salas, Carmen. 1998. *El nacionalismo emergente y el comercio. La expulsión de extranjeros de América (Perú)*. *Actas del XI Congreso de la AHILA*. Bd. 1, Hrsg. John R. Fisher, 200–218. Liverpool: Instituto de Estudios Latinoamericanos.

- Rangel, Nicolás, Hrsg. 1929. *Los precursores ideológicos de la Guerra de Independencia. 1789–1794. Bd. 1. La Revolución francesa, una de las causas externas del movimiento insurgente*. Mexiko-Stadt: Estados Unidos Mexicanos, Secretaría de Gobernación.
- Recio Morales, Óscar, und Thomas Glesener, Hrsg. 2011. *Los Extranjeros y la Nación en España y la América Española*. Madrid: Cuadernos de Historia Moderna. Anejo X.
- Ruigómez Gómez, Carmen. 2015. Irlandeses católicos en Quito. La amenaza de expulsión del cirujano Nicolás Dawton (1740–1741). *Revista de Historia Iberoamericana* 8: 92–106.
- Sainz Varela, José Antonio. 2006. Los Pasajeros a Indias. *Tabula* 9: 11–72.
- Salinero, Gregorio. 2007. Sous le régime des licences royales. L'identité des migrants espagnols vers les Indes (XVIe – XVIIIe siècles). In *Gens de passage en Méditerranée de l'Antiquité à l'époque moderne. Procédures de contrôle et d'identification*, Hrsg. Wolfgang Kaiser und Claudia Moatti, 345–367. Paris, Maisonneuve & Larose.
- Sánchez Rubio, Rocío, und Isabel Testón Núñez. 2008. ›Fingiendo llamarse ... para no ser conocido‹. Cambios nominales y emigración a Indias (siglos XVI–XVIII). *Norba. Revista de Historia* 21: 213–239.
- Schlumbohm, Jürgen. 1997. Gesetze, die nicht durchgesetzt werden – ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates? *Geschichte und Gesellschaft* 23: 647–663.
- Scholz, Luca. 2020. *Borders and Freedom of Movement in the Holy Roman Empire*. Oxford, Oxford Scholarship Online.
- Siegert, Bernhard. 2006. *Passagiere und Papiere – Schreibakte auf der Schwelle zwischen Spanien und Amerika (1530–1600)*. München: Wilhelm Fink Verlag.
- Simmel, Georg. 1908. Exkurs über den Fremden. In *Soziologie. Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*, Hrsg. Georg Simmel, 509–512. Leipzig: Duncker & Humblot.
- Stauber, Reinhard. 2019. »Nation, Nationalismus«. *Enzyklopädie der Neuzeit Online*. http://dx-10.1007/978-3-7089-3011-1_101163/2352-0248_edn_CO_M_316128. Zugriff: 30.5.2022.
- Stichweh, Rudolf. 2010. *Der Fremde. Studien zur Soziologie und Sozialgeschichte*. Berlin: Suhrkamp.
- Tjarks, Germán Otto Emilio. 1957. *El Consulado de Buenos Aires y sus proyecciones en la historia del Río de la Plata*. Bd. 1. Buenos Aires.
- Torpey, John C. 2001. *The Invention of the Passport. Surveillance, Citizenship and the State*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Torres Puga, Gabriel. 2010. Los procesos contra las conspiraciones revolucionarias en la América española. Causas sesgadas por el rumor y el miedo (1790–1800). In *Independencia y revolución. Reflexiones en torno del Bicentenario y el Centenario*, Hrsg. Jaime Olveda, 13–44. Zapopan: El Colegio de Jalisco.
- Torres Puga, Gabriel. 2014. Individuos sospechosos: microhistoria de un eclesiástico criollo y de un cirujano francés en la ciudad de México. *Relaciones. Estudios de historia y sociedad* 35: 27–68.
- Weller, Thomas. 2019. ›He knows them by their dress‹. Dress and Otherness in Early Modern Spain. In *Dress and Cultural Difference in Early Modern Europe*, Hrsg. Cornelia Aust, Denise Klein, und Thomas Weller, 52–72. Berlin: De Gruyter.
- Yacou, Alain. 1989. Revolution Française dans l'île de Cuba et contre-révolution. In *De la révolution française aux révolutions, aux révolutions créoles et nègres*, Hrsg. Michel L. Martin und Alain Yacou: 15–40. Paris: Éditions Caribéennes.